

Name: DI Gerhard Gobiet und Mag. Andreas Netzer für die ÖBB Infrastruktur AG

Anschrift: Praterstern 3, 1020 Wien

Stellungnahme zum Vorhaben „Semmering Basistunnel neu“

## **Stellungnahme der Antragstellerin zu den Einwendungen**

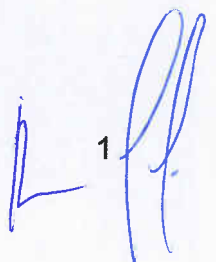
### Vorbemerkung:

Im Zuge der heutigen Verhandlung wurde durch andere Verfahrensbeteiligte releviert, dass es durch „antragsgegenständliche Ausleitungen“ zu einer Drainagierung komme, die nicht genehmigungsfähig sei. Dieses Verständnis stellt eine Fehlinterpretation des Antrages dar: Die Absenkung des Bergwasserspiegels ist schon mit rechtskräftigem UVP-Bescheid des BMVIT in Anwendung des § 40 WRG genehmigt. Daher wird der Antrag zur Vermeidung von Missverständnissen bei den Einwendern wie folgt präzisiert: Die antragsgegenständliche Ausleitung wurde – im übrigen auch nur vorsichtshalber, weil rechtlich dahingestellt bleiben kann, ob es sich dabei um eine Benutzung des Wassers handelt - beim Landeshauptmann von Niederösterreich nur insoweit beantragt, als die durch die bereits genehmigte Absenkung des Bergwasserspiegels zufließenden Wasser auf eine technisch geeignete Art und Weise eingeleitet werden müssen. Entscheidungsgegenständlich ist daher, im Rahmen welcher Disposition die in die Eisenbahnanlage zufließenden Wasser der Einleitung zugeführt werden. Mit der im Antrag erwähnten „Ausleitung“ ist daher ausschließlich die technische Lösung der Zuführung zur Einleitung gemeint.

Zu der ebenfalls in der heutigen Verhandlung angesprochenen Zerstörung von Denkmalen wird klargestellt, dass eine derartige Zerstörung oder sonst genehmigungspflichtige Veränderung hinsichtlich der Objekte DS 05 („Wächterhaus 141“) und DS 06 („Abfaltersbachgraben-Viadukt“) nicht beabsichtigt ist. Antragsgegenständlich sind somit

- Die Veränderung der Bestandsstrecke im Bereich des Bahnhofes Gloggnitz;
- Abbruch des Wärterhauses 123;
- Abbau des Unterwerks Schläglmühl und der dazugehörigen 110 kV-Leitung.

Im Einzelnen führt die Antragstellerin Folgendes zu den Einwendungen der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (nachfolgend Kelag), der Alliance for Nature (nachfolgend AFN), der Bürger-Initiative-Semmering-Schlaglstraße (nachfolgend BISS) sowie des Mag. Carl Dirnbacher (nachfolgend der Einschreiter) aus:

1 

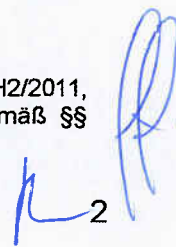
## 1. EINWENDUNGEN DER KELAG

Die Kelag hat mit Schreiben vom 18.8.2011 Einwendungen im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren beim Landeshauptmann von Niederösterreich als zuständige Behörde gegen das gegenständliche Vorhaben erhoben. Geltend gemacht wurde eine Beeinträchtigung bestehender Rechte im Sinne des § 12 WRG 1959 durch unzulässige Einwirkungen auf die von der Kelag betriebenen Kraftwerke an der Mürz.

- 1.1. Konkret äußert die Kelag Bedenken darüber, dass diverse Ausleitungen von Bergwässern und Ableitungen von „Außengebietswässern“ in die Schwarza, einen Werkskanal, den Göstritzbach und den Schinkenbach eingeleitet werden sollen. Die Kelag betriebte an der Mürz die Kraftwerke Rittis, Mitterdorf 1 und 2, Lichtenegg 1 und 2, Wartberg 1 und 2, Wartbergkogel und Kindthal. Sie befürchte, dass durch die von der Antragstellerin geplanten Maßnahmen in einem erheblichen Umfang Wasser dem Einzugsgebiet der Mürz entzogen werde, wodurch es in weiterer Folge zu einer Beeinträchtigung des wasserrechtlich bewilligten Betriebes und damit zu einem Substanzeingriff in das Eigentum der Kelag kommen würde.
- 1.2. Gemäß § 12 Abs 2 WRG 1959 ist das Recht auf Benützung einer bestimmten Wassermenge und das Recht auf Erhaltung und Betrieb einer bewilligten Anlage geschützt.<sup>1</sup> Ausdrücklich wird jedoch festgehalten, dass die Entwässerung des Tunnels und damit die ableitbare Wassermenge bereits mit Bescheid im teilkonzentrierten Verfahren vor dem BMVIT<sup>2</sup> genehmigt wurde. Die Ausleitung der Bergwässer, die zwar – im einleitend genannten Sinne - Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist, stellt jedoch lediglich die folgerichtige Maßnahme nach bereits rechtskräftig genehmigter Entwässerung des Tunnels dar. Das bedeutet, dass die Ausleitung der Bergwässer im aufgezeigten Sinne nicht ursächlich für allfällige Änderungen des Wasserstandes an der Mürz ist, sondern – wenn überhaupt eine Änderung eintritt – allein die Entwässerung des Tunnels.
- 1.3. Wie gerade angemerkt, könnte die Kelag – wenn überhaupt – nur durch die Absenkung des Bergwasserspiegels betroffen sein. Diese ist aber mit rechtskräftigem UVP-Bescheid des BMVIT in Anwendung des § 40 WRG bereits rechtskräftig genehmigt. Die antragsgegenständliche Ausleitung wurde nur (vorsichtshalber, weil rechtlich dahingestellt bleiben kann, ob es sich bei der Ausleitung im oben definierten Sinne um eine Benutzung des Wassers handelt) beim Landeshauptmann von Niederösterreich dahingehend beantragt, dass die durch die bereits genehmigte Absenkung des Bergwasserspiegels „frei werdenden“ Wasser auf bestimmte Art und Weise ausgeleitet und eingeleitet werden. Mit anderen Worten ist entscheidungsgegenständlich bei der „Ausleitung“, wie sie oben einleitend angesprochen wurde, nur noch die Disposition der „bereits entzogenen“ Gewässer

<sup>1</sup> VwGH 22.5.1918, Slg 12.135.

<sup>2</sup> Bescheid des BMVIT vom 27.5.2011, GZ BMVIT-820.288/0017-IV/SCH2/2011, Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000.



dahingehend, in welcher Form sie technisch ausgeleitet werden. Dass diese Wässer „dem Berg entzogen“ werden, ist bereits rechtskräftig genehmigt und hier nicht verfahrensgegenständlich. Angemerkt sei, dass dessen ungeachtet durch den bereits rechtskräftig genehmigten Entzug des Bergwassers in dem von der Kelag angesprochenen Gewässer nur Änderungen in einem nicht mehr messbaren geringfügigen und daher vernachlässigbaren Bereich erfolgen können; die Kelag hat es allerdings verabsäumt, dies im zutreffenden Verfahren und bei der zuständigen Behörde zu relevieren (wenngleich dies auch dort im Ergebnis nichts geändert hätte). Daher ist die Kelag durch die gegenständlich zu beurteilende Maßnahme nicht in ihren Rechten verletzt und hat daher auch im gegenständlichen Verfahren keine Parteistellung.

- 1.4. Durch die geplanten Ausleitungen (wie sie oben einleitend skizziert wurden) und Ableitungen des gegenständlichen Vorhabens ist außerdem nicht zu erwarten, dass in die bewilligte Wassernutzung der Kelag in relevantem Maße eingegriffen wird, sodass die Erhaltung und der Betrieb der bewilligten Anlagen sowie die zur Benutzung bestimmte Wassermenge für die Kraftwerke an der Mürz nicht gefährdet sind. Auch eine Beeinträchtigung des Eigentums scheidet schon rein begrifflich aus: Im Sinne des WRG gilt nämlich als Beeinträchtigung des Grundeigentums nur ein projektgemäßer vorgesehener Eingriff in dessen Substanz, was hier jedoch fehlt. Es liegt keinesfalls ein durch das Projekt bedingter Substanzeingriff in das Grundeigentum der Kelag vor.

## 2. EINWENDUNGEN DER ALLIANCE FOR NATURE

Die Alliance For Nature (nachfolgend „AFN“) erhob mit Schreiben vom 19.8.2011 Einwendungen im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren vor dem Landeshauptmann von Niederösterreich gegen das gegenständliche Vorhaben. Um die Übersichtlichkeit zu wahren, orientiert sich die Antragstellerin in gegenständlicher Stellungnahme an die Reihenfolge der Einwendungen bzw. Behauptungen der AFN. Im Einzelnen wird festgehalten:

### 2.1. Öffentliches Interesse

Dass an der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens ein öffentliches Interesse besteht, wurde bereits umfassend dargelegt. In der Umweltverträglichkeitsprüfung und teilkonzentriertem Genehmigungsverfahren vor dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (nachfolgend BMVIT) wurde das öffentliche Interesse mit Bescheid vom 27.5.2011, GZ BMVIT-820.288/0017-IV/SCH2/2011, bestätigt. Die Behandlung der öffentlichen Interessen im Verfahren vor dem BMVIT war aufgrund materiengesetzlicher Bestimmungen (insbesondere nach dem Forstgesetz 1975) geboten. Das gegenständliche teilkonzentrierte Verfahren vor dem Landeshauptmann von Niederösterreich umfasst bewilligungspflichtige Maßnahmen nach dem WRG, dem DMSG und dem LFG. In jenen zu beurteilenden Materiengesetzen finden sich keine Bestimmungen, die eine weitere Erörterung des gegebenen öffentlichen Interesses als Genehmigungs- bzw



Bewilligungsvoraussetzung vorsehen würden. Daher sind lediglich konkrete Einwendungen betreffend Umweltschutzvorschriften genannter Materiengesetze von rechtlicher Relevanz. Die Antragstellerin beschränkt sich daher auf die für diese Verfahren relevanten (wasserrechtlichen sowie denkmalschutzrechtlichen) Einwendungen der AFN.

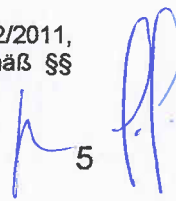
## 2.2. Beeinträchtigung des Natur- und Wasserhaushaltes

- 2.2.1. Wenn die AFN in ihren Einwendungen ausführt, dass die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens die Absenkung des Grund- bzw Bergwasserspiegels, die Zerstörung von Feuchtbiotopen sowie Schädigung von Flora, Fauna, Waldbestand und Teichanlagen, etc zur Folge hätten, ist anzumerken, dass jene Einwendungen einerseits keine Relevanz im Sinne des WRG 1959 und andererseits **überhaupt im gegenständlichen Verfahren darstellen**. So wird ganz grundlegend festgehalten, dass im gegenständlichen Verfahren vor dem Landeshauptmann von Niederösterreich die wasserrechtliche Bewilligung beantragt wurde. Diese umfasst lediglich jene wasserrechtlichen Bestimmungen, die im Verfahren vor dem BMVIT gemäß § 127 Abs 1 lit b WRG 1959 noch nicht mitberücksichtigt wurden. Daher ist die Entwässerung des Tunnels und somit die Behandlung des Grund- und Bergwasserspiegels bereits behandelt und für umweltverträglich erklärt worden<sup>3</sup>. Hinsichtlich der Ausführungen zum Versiegen und der Schüttungsminderung von Quellen, der Ausgestaltung der Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen bezüglich Geologie, Hydrogeologie, Hydrologie, Biologie, Zoologie und Botanik (Fauna, Flora) sowie den Lebensräumen in Oberflächengewässern und dem Grundwasser ist anzumerken, dass diese ebenfalls nicht Gegenstand des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens sind, da einerseits darüber bereits im ergangenen Bescheid des BMVIT abgeprochen wurde und dies andererseits im Naturschutzverfahren zu behandeln sein wird. Dies gilt ebenso für die Ausführungen über das Natura 2000 Gebiet und das UNESCO Welterbe. Eine entsprechende Replik auf diesbezügliche Einwendungen der AFN unterbleibt daher an dieser Stelle.
- 2.2.2. Die AFN führt in ihren Einwendungen aus, dass die Tunnelabdichtungsmethoden nicht dem Stand der Technik entsprechen würden, da mehrkomponentige, wasserlösliche und ökotoxische Dichtstoffe eingesetzt würden, anstatt einkomponentige, nicht wasserlösliche und nicht wassergefährliche Dichtmaterialien. Diese Stoffe würden den Zustand des Grundwassers verunreinigen und – wenn diese mit den Bauabwässern in Vorfluter eingeleitet werden – auch eine Verunreinigung der Oberflächengewässer herbeiführen. Diese Thematik war Gegenstand des Verfahrens vor dem BMVIT und daher gemäß § 127 Abs 1 lit b WRG 1959 mit zu behandeln. Es wurde festgestellt, dass einerseits das Projekt dem Stand der Technik entspricht und andererseits hinsichtlich des Grundwassers keine Bedenken hinsichtlich der Umweltverträglichkeit bei Einhaltung der Maßnahmen und Auflagen vorliegen<sup>4</sup>. Die AFN hat jene Einwendungen bereits im genannten Verfahren geltend gemacht, und über diese wurde bereits rechtskräftig abgeprochen. Diese Einwendungen haben daher im gegenständlichen Verfahren vor dem Landeshauptmann von Niederösterreich keine Relevanz mehr.

<sup>3</sup> Bescheid des BMVIT vom 27.5.2011, GZ BMVIT-820.288/0017-IV/SCH2/2011, Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000.

<sup>4</sup> Bescheid des BMVIT vom 27.5.2011, GZ BMVIT-820.288/0017-IV/SCH2/2011, Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000.

5



- 2.2.3. Auch über die flussbaulichen Maßnahmen, die Gewässerschutzanlagen sowie die Quelfassungen zur Ersatzwasserversorgung wurde bereits im zitierten Bescheid des BMVIT abgesprochen, daher sind auch diese Ausführungen im gegenständlichen Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen.
- 2.2.4. Auf Einwendungen, die das Altprojekt „Semmering-Basistunnel“ betreffen, geht die Antragstellerin hier nicht ein, da dieses Projekt nicht Antragsgegenstand ist.
- 2.2.5. Da die Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung sowie die Einleitung von Wasser in Gewässer<sup>5</sup> nach § 127 WRG 1959 dem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren vor dem Landeshauptmann von Niederösterreich vorbehalten ist, sind im Zuge dessen die Ab- und Ausleitungen gemäß § 9 WRG 1959 und die Einleitungen gemäß § 32 WRG 1959 zu beurteilen. Sofern sich die Einwendungen jedoch auf die Nutzung von Grundwasser beziehen, verweist die Antragstellerin wiederum auf das bereits erledigte Verfahren vor dem BMVIT.
- 2.2.5.1. Bei den ab- und ausgeleiteten Gewässern handelt es sich um private Tagwässer im Sinne des § 9 Abs 2 WRG 1959. Die Benutzung solcher Gewässer bedarf einer wasserrechtlichen Bewilligung, sofern auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, den Lauf oder die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluss geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann. Durch die Ab- und Ausleitung der Gewässer wird Einfluss auf den Lauf von privaten Tagwässern und die Höhe des Wasserstandes in öffentlichen Gewässern (Schwarza, Göstritzbach, Schinkenbach) geübt. Die Notwendigkeit zur Aus- und Ableitung ergibt sich aus der Entwässerung des geplanten Tunnels, die bereits durch das BMVIT mit zitiertem Bescheid genehmigt wurde. Die Ausleitungen stellen auch keine wie immer geartete Gefährdung dar, wie fachlich (auch) im Rahmen der Verhandlung zu erörtern sein wird. Die Antragstellerin verweist dahingehend auf die umfassenden Darlegungen in den Antragsunterlagen.
- 2.2.5.2. Die AFN behauptet in ihren Einwendungen, dass die Einleitung von Bergwässern, Bauabwässern und anderen Wässern zu chemischen, thermischen und ökologischen Beeinträchtigungen sowie zur Trübung dieser Gewässer (insbesondere der Schwarza) führe. Dadurch werde ein guter chemischer und ökologischer Gewässerzustand im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie auf Dauer verhindert.

Die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie wurden in Österreich in den §§ 30ff WRG 1959 umgesetzt. Darin ist geregelt, dass zumindest ein guter chemischer und ökologischer Gewässerzustand erreicht werden muss. Die geplante Einleitung

---

<sup>5</sup> Bescheid des BMVIT vom 27.5.2011, GZ BMVIT-820.288/0017-IV/SCH2/2011, Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000, Seite 76.

bedarf einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 32 WRG 1959. Im Einzelnen wird dazu festgehalten:

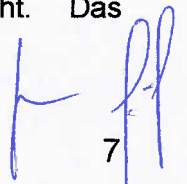
- Es sind im Projekt ausreichende Vorkehrungen getroffen worden, um Beeinträchtigungen der Oberflächenwässer durch das Vorhaben und die dazu notwendigen Baudurchführungen zu vermeiden. Als Maßstab für den Gewässerschutz werden der Stand der Technik, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die Einhaltung der darin festgelegten Grenzwerte herangezogen. Diesbezügliche Ausführungen sind in den Projektunterlagen des gegenständlichen Verfahrens enthalten und werden durch die bestellten Sachverständigen zu beurteilen sein.
- Der Entwurf und die Bemessung der Gewässerschutzanlagen wurden bereits im Rahmen des Verfahrens vor dem BMVIT positiv beurteilt. Von den angesprochenen Schädigungen ist daher nicht auszugehen.
- In der Bauphase werden Gewässerschutzanlagen (GSA) errichtet, die im Wesentlichen aus Ölabscheider, Flockungsstation, Absetzanlage, Neutralisationsanlage und – bei Erfordernis – Kühlteich bestehen. Die GSA reinigen alle Bau- und Tunnelwässer, daher gelangen keine verunreinigten Wässer in die Vorfluter. Beim Portalbereich Gloggnitz wird zusätzlich für die Abkühlung der Berg- und Tunnelwässer gesorgt, sodass eine thermische Erhöhung der Wassertemperatur der Schwarza um maximal 1,5°C (gemäß Fischgewässerverordnung) erfolgt. Generell werden die geltenden gesetzlichen Grenzwerte hinsichtlich Emission und Immission eingehalten.<sup>6</sup>
- Eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes (an der Schwarza) wird baubedingt – also temporär in der Bauphase – in Form von Trübungen erwartet. Insgesamt kompensieren bereits mit Bescheid des BMVIT genehmigte flussbauliche Maßnahmen den Eingriff. Diese flussbaulichen Maßnahmen führen weiterhin zur Verbesserung der Hydromorphologie an der Schwarza. Der bestehende Gewässerzustand wird – unter Bezugnahme auf die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie – nicht verschlechtert.

Als Zwischenergebnis ist daher festzuhalten, dass den Anforderungen des § 32 WRG 1959 und somit auch jenen der Wasserrahmenrichtlinie entsprochen werden. Die Einleitungen sind daher keine Gefährdung für den bestehenden Gewässerzustand.

### **2.3. Angewandte Beeinträchtigung des Denkmalschutzes**

- 2.3.1. Die Antragstellerin hat ihr Projekt rechtskonform unter Einschluss aller notwendigen Unterlagen zur Bewilligung der Eingriffe in bestehende geschützte Denkmäler, die durch das gegenständliche Vorhaben berührt werden, eingereicht. Das

<sup>6</sup> Siehe auch wortgleiche Einwendung 65.3 im Verfahren vor dem BMVIT.



7

